

Az.: 1 A 236/09
1 K 767/07

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der
vertreten durch den Geschäftsführer

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

- Klägerin -
- Antragsgegnerin -

gegen

die Stadt Leipzig
vertreten durch den Oberbürgermeister
Martin-Luther-Ring 4 - 6, 04109 Leipzig

- Beklagte -
- Antragstellerin -

wegen

Sondernutzungsgebühren
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 1. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Meng, den Richter am Oberverwaltungsgericht Heinlein und die Richterin am Oberverwaltungsgericht Schmidt-Rottmann

am 18. August 2011

beschlossen:

Der Antrag der Beklagten auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 27. Januar 2009 - 1 K 767/07 - wird abgelehnt.

Die Beklagte trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Streitwert für das Zulassungsverfahren wird auf 104.225,32 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Der Zulassungsantrag der Beklagten bleibt ohne Erfolg.
- 2 Die Darlegungen der Beklagten im Zulassungsverfahren, die den Prüfungsumfang des Senats begrenzen (§ 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO), lassen das Vorliegen des geltend gemachten Zulassungsgrunds nach § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO (ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils) nicht erkennen.
- 3 1. Das Verwaltungsgericht hat die Festsetzung von Sondernutzungsgebühren in Höhe von zuletzt 104.225,32 € für die Nutzung öffentlicher Verkehrsflächen im Zeitraum vom 1. Januar 2002 bis 31. August 2006 durch einen bereits 1992 aufgrund einer Baugenehmigung von 1991 im Innenstadtbereich errichteten Gaststätten-Pavillon mit der Begründung aufgehoben, die Klägerin habe keine Sondernutzung i. S. v. § 18 Abs. 1 SächsStrG ausgeübt. Bei der bereits am 17. Oktober 1990 von der Beklagten über einen Zeitraum von bis zu 35 Jahren für eine Gaststättennutzung verpachteten Fläche handele es sich *nicht* um einen Teil der öffentlichen Straße oder einer sonstigen öffentlichen Verkehrsfläche im Sinne des Sächsischen Straßengesetzes. Dies folge aus der Übergangsvorschrift des § 53 SächsStrG, nach der es auf die tatsächlichen

Nutzungsverhältnisse an der Fläche im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Sächsischen Straßengesetzes am 16. Februar 1993 ankomme. Aus einer etwaigen Eintragung im Straßenbestandsverzeichnis lasse sich nichts anders ableiten, zumal die Fläche des fest mit dem Erdboden verbundenen Pavillons für den öffentlichen Verkehr von vornherein ungeeignet sei. Dies schließe zugleich eine Anwendung des § 58 Abs. 1 Satz 1 SächsStrG aus. Angesichts des zivilrechtlichen Pachtvertrags sei es der Beklagten auch verwehrt, ihr durch § 21 Abs. 1 Satz 1 SächsStrG eingeräumtes Satzungsermessen zum Nachteil der Klägerin auszuüben.

4 2. Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit dieses Urteils i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO bestehen auf der Grundlage des Zulassungsvorbringens der Beklagten nicht. Die Beklagte hat weder einen entscheidungstragenden Rechtssatz noch eine erhebliche Tatsachenfeststellung des Verwaltungsgerichts mit schlüssigen Gegenargumenten so in Frage gestellt, dass der Ausgang eines zugelassenen Berufungsverfahrens als ungewiss erscheint.

5 2.1. Zur Begründung ihres Zulassungsantrags macht die Beklagte geltend, die Klägerin habe eine Sondernutzung der nicht förmlich gewidmeten Verkehrsfläche ausgeübt. Mit seinen gegenteiligen Ausführungen verkenne das Verwaltungsgericht den Regelungsgehalt von § 53 und von § 58 SächsStrG. Nicht nur der Wortlaut des § 53 Abs. 1 SächsStrG, sondern auch die Zusammenschau der vorgenannten Übergangsregelungen belege, dass das Sächsische Straßengesetz sowohl faktische öffentliche Straßen als auch faktische Sondernutzungsrechte habe überleiten wollen. § 58 Abs. 1 Satz 3 SächsStrG sei klar zu entnehmen, dass selbst die nach bisherigem Recht unwiderruflichen und unbefristeten Altrechte aufgehoben werden könnten. Schon deshalb komme weder der Dauer des - in „dynamischen Wendezeiten“ geschlossenen - Pachtvertrags, der Erteilung einer Baugenehmigung noch der Einräumung eines Vorkaufsrechts an dem Baugrundstück entscheidende Bedeutung zu. Die bereits vor dem Stichtag ausgeübte befristete Sondernutzung sei auch nach dem Stichtag als Sondernutzung anzusehen. Aus dem vom Verwaltungsgericht zitierten Urteil des Oberverwaltungsgerichts vom 16. Januar 1997 (SächsVBl. 1997, 294) lasse sich in diesem Zusammenhang nichts anderes ableiten. Anders als in dem dort entschiedenen Fall handele es sich nicht um einen schmalen unbefestigten Weg mit Metallpfosten, sondern um eine in das innerstädtische Wegesystem integrierte

Verbindungsstrecke zwischen Hauptbahnhof und Stadtkern, die von Fußgängern und Fahrradfahrern genutzt werde. Maßgeblich sei eine Gesamtbetrachtung der einheitlichen, platzartig ausgeprägtenStraße nach der Verkehrsanschauung. Danach sei der Pavillon mit einem Verkaufsstand oder einer Imbissbude vergleichbar, nicht aber als „private Insel“ inmitten des Straßen- und Fußgängerbereichs anzusehen. Auch die Sondernutzungssatzung der Beklagten sei nicht zu beanstanden; einer besonderen Regelung für Altfälle bedürfe es mit Blick auf § 58 SächsStrG und den Gleichheitssatz nicht.

6 2.2. Dieses Zulassungsvorbringen der Beklagten zieht das angegriffene Urteil des Verwaltungsgerichts nicht ernstlich in Zweifel. Dabei kann offen bleiben, ob den Ausführungen des Verwaltungsgerichts zum Satzungsermessen nach § 21 Abs. 1 SächsStrG für Sondernutzungen, die auf der Grundlage älterer zivilrechtlicher Verträge ausgeübt werden, zu folgen ist. Insoweit ist zu bedenken, dass die zivilrechtliche Verpachtung eines städtischen Grundstücks die Erhebung von öffentlich-rechtlichen Sondernutzungsgebühren auf der Grundlage einer auch im Übrigen wirksamen Gebührensatzung wohl nicht von vornherein ausschließt.

7 Abzulehnen ist der Zulassungsantrag deshalb, weil die Beklagte die selbstständig entscheidungstragenden Erwägungen des Verwaltungsgerichts zum Nichtvorliegen einer öffentlichen Straße auf der vom Gaststättenpavillon der Klägerin genutzten Fläche nicht mit schlüssigen Gegenargumenten in Zweifel gezogen hat. Im Ausgangspunkt zutreffend hebt die Beklagte darauf ab, dass die Überleitungsregelungen der §§ 53, 58 SächsStrG sowohl den Fortbestand alter Straßen (§ 53 SächsStrG) als auch den Fortbestand bestehender „Rechte und Befugnisse zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus“ (§ 58 Abs. 1 Satz 1 SächsStrG) regeln. Die „bei Inkrafttreten ... (des SächsStrG am 16. Februar 1993) vorhandenen Straßen, Wege und Plätze“, die ...ausschließlich der öffentlichen Nutzung dienen, sind öffentliche Straßen“ (§ 53 Abs. 1 Satz 1 SächsStrG), wobei die Bestandteile öffentlicher Straßen in § 2 Abs. 2 SächsStrG geregelt sind. Da das Sächsische Straßengesetz - anders als die Straßengesetze anderer Länder - für das Vorliegen einer öffentlichen Straße i. S. § 53 Abs. 1 maßgeblich auf die tatsächliche Nutzung durch die Allgemeinheit am Stichtag abstellt (grundlegend SächsOVG, Urt. v. 16. Januar 1997, JbSächsOVG 5, 127 = SächsVBl. 1997, 294, seither st. Rspr.;

ebenso Sauthoff, NVwZ 1994, 864, 866; Sattler, SächsVBl. 2000, 187 ff.; Peine/Starke, SächsVBl. 2007, 125, 127 jeweils m. w. N.), kann im Einzelfall selbst eine rechtswidrige Nutzung durch Dritte die übergangsrechtlich begründete Qualifizierung als öffentliche Verkehrsfläche begründen oder ausschließen. Entscheidend ist, ob eine bestehende Wegeanlage am Stichtag *ausschließlich* der öffentlichen Nutzung diene; dies ist nach der örtlichen Verkehrsanschauung zu beurteilen (zutreffend Peine/Starke a. a. O., S. 127). Nur bei einer sog. betrieblich-öffentlichen Straße im Sinne des Straßenrechts der DDR, die hier ersichtlich ausscheidet, reichte es für eine Überleitung, dass die Verkehrsfläche am Stichtag *auch* der öffentlichen Nutzung diene (Sattler a. a. O., S. 188; Peine/Starke a. a. O., S. 127); insoweit gibt der Zulassungsantrag das Senatsurteil vom 16. Januar 1997 (a. a. O., S. 131) unzutreffend wieder. Eine öffentliche Nutzung am Stichtag setzt voraus, dass ein nicht näher bestimmter Personenkreis die Verkehrsfläche ohne besondere Zulassung kraft ausdrücklicher oder stillschweigender Duldung des Verfügungsberechtigten benutzen durfte.

- 8 Das Vorliegen dieser Voraussetzungen für eine faktische öffentliche Nutzung des Gaststättengrundstücks der Klägerin lässt sich anhand des Zulassungsvorbringens nicht erkennen. Nach den Umständen des außergewöhnlich gelagerten Einzelfalls, der sich nicht nur durch eine bereits am 12. September 1991 erteilte Baugenehmigung für ein größeres, mit einer bloßen Imbissbude oder einem Verkaufsstand nicht vergleichbaren Gaststättengebäude, sondern auch durch ein ausgesprochen langfristig eingeräumtes, auf Dritte übertragbares Nutzungsrecht (§§ 3, 10b des notariell beurkundeten Vertrags) sowie durch ein im Grundbuch einzutragendes Vorkaufsrecht (§ 8 des Vertrags) auszeichnet, geht der Senat mit dem Verwaltungsgericht davon aus, dass die Fläche des massiven Gaststättenpavillons zum Stichtag nach der Verkehrsanschauung nicht mehr als Teil einer öffentlichen Verkehrsfläche derStraße angesehen wurde. Auch unter Berücksichtigung der in der Behördenakte befindlichen Lichtbilder teilt der Senat nicht die Auffassung der Beklagten, der Gaststätten-Pavillon sei als „bloßer Teil einer Straße“ anzusehen.

- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO. Die Höhe des Streitwerts folgt aus § 47, § 52 Abs. 3 GKG.

- 10 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO; § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Meng

Schmidt-Rottmann

Heinlein

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Oberverwaltungsgericht*